Jaun, Gemeinde. Genehmigung der überarbeiteten Ortsplanung gemäss Genehmigungsbeschluss vom 27. Mai 1998 und einiger Änderungen des Zonennutzungsplanes sowie des Planungs- und Baureglementes

gestützt:

auf das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG);

auf das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (ARRPBG);

auf den Staatsratsbeschluss vom 27. Mai 1998 zur Genehmigung der Ortsplanung;

auf die vorgängige Zustimmung des Staatsrates vom 21. August 2001;

auf die Akten,

in Erwägung:

I. VERFAHREN

Die Änderungen wurden im Amtsblatt Nr. 6 vom 11. Februar 2000 publiziert. Während der Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Gemeinderat hat die Änderungen des Zonennutzungsplanes sowie des Planungs- und Baureglementes am 6. Juli 2001 angenommen.

II. GUTACHTEN DER INTERESSIERTEN AMTSSTELLEN UND ORGANE

Das Dossier wurde den nachfolgenden Amtsstellen und Organen zur Begutachtung unterbreitet, welche ihre Gutachten wie folgt formulierten:

Günstig, ohne Bedingungen:
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei
- Amt für Umweltschutz.

Günstig, mit Bedingungen:
- Naturgefahrenkommission
- Kulturgüterkommission
- Strassen- und Brückendepartement – Abteilung Wasserbau.

Zusammenfassendes Gutachten BRPA: Günstig, mit Bedingungen.

Die Bedingungen in den Gutachten der Amtsstellen und Organe bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Genehmigung, sofern nachfolgend nicht anders entschieden wurde (siehe unter Erwägungen III).

III. BEURTEILUNG DURCH DIE BAUDIREKTION

Die Änderungen des Zonennutzungsplanes sowie des Planungs- und Baureglementes sind genehmigt. Die Bedingungen und Vorbehalte in den Gutachten der Amtsstellen und Organe bilden integrierenden Bestandteil der Genehmigung. Zum Gutachten der Kulturgüterkommission verweist die Baudirektion auf das Gutachten des BRPA.

Die Bedingungen und Vorbehalte gemäss Genehmigungsbeschluss vom 27. Mai 1998 behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht mit der vorliegenden Genehmigung erfüllt wurden.

IV. GEGENSTAND UND WIRKUNG DER GENEHMIGUNG

1. Die Änderungen gemäss Genehmigungsbeschluss vom 27. Mai 1998.

2. Die Zonenplanänderungen in Im Fang und im Gebiet Leim.

3. Das überarbeitete Planungs- und Baureglement.

V. VERÖFFENTLICHUNG

Der Genehmigungsbeschluss der Änderungen des Zonennutzungsplanes und des dazugehörigen Reglementes müssen durch den Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen im Gemeindeinformationsblatt oder im Amtsblatt veröffentlicht werden (Art. 81 Abs. 4 RPBG; Art. 10 Abs. 1 ARRPBG),

verfügt:

1. Die Änderungen des Zonennutzungsplanes sowie das Planungs- und Baureglementes sind unter Vorbehalt der Bedingungen in den vorgenannten Erwägungen genehmigt.

2. Die in den Gutachten der Amtsstellen und Organe enthaltenen Bedingungen bleiben vorbehalten und sind in dieser Genehmigung eingeschlossen (siehe vorgenannte Erwägungen III).

3. Die Pläne und das Reglement treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

4. Die von der Gemeinde Jaun zu bezahlende Gebühr beträgt 920.- Franken.

5. Dieser Genehmigungsentscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

6. Mitteilung

   An das Bau- und Raumplanungsamt mit den Akten für sich und mit dem Auftrag zur Weiterleitung:

   - an die Gemeinde Jaun mit 2 Dossiers;
   - an das Amt für Umweltschutz (1 Ex.), an die Kulturgüterkommission mit dem zusammenfassenden Bericht (2 Ex.), sowie an das Strassen- und Brückendepartement, Abteilung Wasserbau (1 Ex.);
   - an das Planungsbüro Tüscher Urbanisme SA, Grand-Rue 40, 1470 Estavayer-le-Lac (1 Ex.);
   - an das Oberamt des Greyerzbezirks, Schloss, Postfach 192, 1630 Bulle (1 Ex.).

Freiburg, den 22. August 2001
RM/er

DER STAATSRAT, DIREKTOR

C. Lässer